

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 10.

Jahrgang 1903.

Inhalt: Statut für die Rommbach-Genossenschaft zu Boerde 73-76, Stück 5 des Reichsgesetzblattes 76, Kreisarztstelle in Plön 76, Ausreichung von Zinsscheinen 76/77, Postwesen 77, Schrift über Behandlung Berunglückter 77, Schiedsgerichts-Vorsitzender 77, Erwerb von Grundeigentum durch Kirchengemeinden 77, Hufschmiedeprüfung 77, Krankenübersicht 78, Kursus für Lehrschmiedemeister 78, Krammarkt zu Kettwig 78, Ungültigkeitserklärung einer Heildiener-Konzession 78, Einreichung von Liquidationen betr. Militärfonds 78, Prüfungs-Kommission für Apotheker-Gehälfen 79, Apotheker-Konzessionen 79/80, Konsul 79, Pfarrerrichtung in Oberhausen 80, Prüfungstermin für Erichinenschauer 80, Sprengübungen auf der Jade 80/81, Enteignungen 81-91, Berggewerbegerichts-Beisitzer 91, Auslosung von Rentenbriefen 91, Personalien 91.

217. 254.

Statut

für die Rommbach-Genossenschaft zu Boerde im Kreise Ruhrort.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehöriger Grundstücke in den Gemeindebezirken Löhnen, Boerde, Mehrum, Möllen und Spellen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauamts I zu Düsseldorf vom 30. September 1901 durch teilweise Umleitung des Rommbachs zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Regierungs- und Baurats Graf zu Düsseldorf vom 14. April 1902 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in roter Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsentwurfs, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Rommbach-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Boerde.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 4. Außer der Herstellung der im Entwurf vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorations-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1903.

gebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Inneingreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuzeigen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen. Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrollmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden dieselben in zwei Klassen geteilt, und zwar so, daß ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen Beitrage der ersten Klasse heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese zwei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag gibt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die letzere, beziehungsweise deren Kommissar läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus

der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf zehn Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Im übrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert

ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbeyondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen.
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) den Schleusenwärter und die etwaigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmässige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal, in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbstestattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen teilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichenfalls die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmässig beschlossenen Anlagen notwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Über Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Zur Bewachung und Bedienung der Anlagen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Schleusenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Schleusenwärter ist allein befugt, die Schleusen zu bedienen. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen oder überhaupt die Entwässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontrventionsfall.

Der Wärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

§. 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§. 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren

durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeiten anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Kommbach-Genossenschaft zu Boerde“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Ruhrort und die Weseler Zeitung aufgenommen.

§. 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. Februar 1903.

Wilhelm R.

I. Ob. 1135. ggez.: Schönstedt. v. Poddielesi.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

218. 255. Das zu Berlin am 26. Februar 1903 ausgegebene 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2925. Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 14. Februar 1903.

Nr. 2926. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 18. Februar 1903.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

219. 249. Die Kreisarztstelle des Kreises Plön (Regierungsbezirk Schleswig), mit dem Wohnsitz in Plön, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle

beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mark jährlich.

Bewerbungsgefuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 21. Februar 1903. M. Nr. 262.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

220. 237. Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 $\frac{1}{2}$ v. m. 4 %igen deutschen Reichsanleihe von 1877 Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 $\frac{1}{2}$ v. m. 4 %igen deutschen Reichsanleihe von 1881 und Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 %igen deutschen Reichsanleihe von 1893 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, S. W. 68, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 2. März d. Js. ab werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinscheinanweisungen) für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung

der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. Februar 1903.

II. 142.

Reichsschuldenverwaltung: v. Hoffmann.

221. 224. Postverkehr mit den Besatzungen S. M. Schiffe in den westindischen Gewässern.

Nachdem die Blockade gegen Venezuela eingestellt worden ist und damit das mobile Verhältnis der beteiligten Streitkräfte aufgehört hat, können Postsendungen an und von Personen der Besatzungen S. M. Schiffe in den westindischen Gewässern nicht mehr als Gegenstände der Feldpost zur Beförderung gelangen; es kommt daher die nach der Bekanntmachung vom 11. Januar zugestandene Portofreiheit und Portovermähigung in Wegfall. Für den Postverkehr mit diesen Schiffsbesatzungen gelten von jetzt ab wieder die im Verkehre mit den deutschen Kriegsschiffen im Ausland allgemein bestehenden Portosätze.

Berlin W. 66, den 25. Februar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. Kraetke.

222. 245. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tschang (China.)

In Tschang (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Paketen mit oder ohne Nachnahme und von Briefen, Kästchen und Paketen mit Wertangabe und mit oder ohne Nachnahme erstreckt.

Über die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, den 26. Februar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. Kraetke.

223. 223. Im Verlage der Richard Schöbhschen Buchhandlung in Berlin, Luisenstraße 36, ist die von dem Geheimen Ober-Medizinalrate Dr. Pistor im Jahre 1883 verfaßte Schrift: „Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes“ in neuer Bearbeitung erschienen.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblattbekanntmachung vom 30. Juli 1891, Amtsblatt Stück 32, mache ich die nachgeordneten Behörden und das Publikum hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Schrift in Buchform, Plakatform und Taschenformat erschienen ist und von der bezeichneten Buchhandlung zum Preise von 50 Pfennige für das einzelne Exemplar, bei Entnahme von 50 und mehr Exemplaren für 40 Pfennige, bei einer solchen von 200 Exemplaren und darüber für 35 Pfennige bezogen werden kann.

Düsseldorf, den 25. Februar 1903.

I. C. 2020.

Der Regierungs-Präsident.

224. 225. Der Regierungsassessor Ramlah zu Düsseldorf ist durch gemeinschaftlichen Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1903, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung zu Düsseldorf ernannt worden. Gleichzeitig ist der Regierungsrat Dr. Brede von diesem Amte entbunden worden.

Düsseldorf, den 26. Februar 1903.

C. B. 723.

Der Regierungs-Präsident.

225. 233. Während nach dem preussischen Gesetze, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883, G. S. S. 131, der Nachweis der staatlichen Genehmigung zum Erwerbe von Grundeigentum durch Kirchengemeinden seitens des Subhastationsgerichtes bis zur Erteilung des Zuschlages, d. h. regelmäßig bis nach Ablauf der zwischen dem Versteigerungs- und dem Verkündigungstermine liegenden Zeit, hinausgeschoben werden konnte, muß nach §. 71 Abs. 2 des nunmehr geltenden Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, R. G. Bl. S. 97, ein Gebot im Versteigerungstermine zurückgewiesen werden, falls die Wirksamkeit des Gebotes von der Zustimmung einer Behörde abhängig und diese Zustimmung nicht bei dem Gerichte offenkundig ist oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde sofort nachgewiesen wird. Hiernach ist eine Kirchengemeinde, die behufs Sicherung einer im Grundbuche eingetragenen Forderung zum Mitbieten im Versteigerungstermine genötigt ist, nur dann in der Lage, ein wirksames Gebot abzugeben, wenn sie bereits die staatsaufsichtliche Genehmigung, soweit es einer solchen nach Art. 7 §. 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zum B.-G.-V. noch bedarf, in öffentlich beglaubigter Form vorlegen kann.

In dem ich hierauf aufmerksam mache, weise ich die Presbyterien und Kirchenvorstände auf die neue Rechtsordnung mit dem Bemerken besonders hin, daß zum Grunderwerbe, wenn er im Zwangsversteigerungsverfahren zur Sicherung einer eingetragenen Forderung in Frage kommen kann, die Staatsgenehmigung für diesen Fall auf Antrag von mir bezw. dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bereits vor dem Termine unverzüglich erteilt werden wird, damit sie, wenn nötig, schon in dem Termine benutzt werden kann.

Düsseldorf, den 21. Februar 1903.

II. E. 291.

Der Regierungs-Präsident.

226. 246. Unter Abänderung meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. Februar 1903 (I. E. 446) (A.-Bl. für 1903 S. 54/55) bestimme ich hiermit, daß die Meldungen zu der am 15. April d. Js. in Wesel stattfindenden Hufschmiedepfprüfung nicht an den Oberroßarzt Doenick, sondern an den jetzigen Vorsitzenden der Lehrschmiede und Prüfungskommission für Hufbeschlag in Wesel, Roßarzt Winter zu richten sind.

Düsseldorf, den 28. Februar 1903.

I. E. 806.

Der Regierungs-Präsident.

227. 258.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Übersicht ansteckender Krankheiten.

Jahrgang 1903.

9. Woche vom 22./2. 1903 bis 28./2. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Rindpest- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—	10	1	2	—
Eleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	—	1	—
Crefeld (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	5	—	1	—
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	2	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	16	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	3	—	1	2	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	2	10	3	48	4	2
Essen (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	19	2	23	3	1	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
Gladbach (Land) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	7	—	1	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	2	—	1	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	4	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	7	1	1
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	8	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	8	—	6	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	—	—
Oberhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	19	1	8	1	14
Solingen (Land) . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	3	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
Summe	1	—	—	—	10	2	—	—	—	—	—	80	8	153	6	171	13	10

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 5. März 1903.

228. 248. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 16. Juni 1893, I. III. A. 3978 (A.-Bl. S. 338), bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf Montag den 25. Mai 1903 festgesetzt ist.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Ober-Kocharzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Düsseldorf, den 28. Februar 1903. I. E. 726.

Der Regierungs-Präsident.

229. 251. Der Provinzialrat der Rheinprovinz hat genehmigt, daß der auf den 2. und 3. September jeden Jahres anstehende Krammarkt zu Nettwig auf einen Tag beschränkt und auf den 1. Sonntag im Monat September folgenden Montag verlegt wird.

Düsseldorf, den 28. Februar 1903. I. F. 1220.

Der Regierungs-Präsident.

230. 252. Dem Gustav Clemens senior zu Barmen habe ich das unter dem 11. August 1872, I. II. 5136, ausgestellte Befähigungs-Zeugnis zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie und damit das Recht, sich

Der Regierungs-Präsident.

als geprüfter Heildiener bezeichnen zu dürfen, aberkannt.

Das vorbezeichnete Befähigungs-Zeugnis ist dem Genannten angeblich abhanden gekommen. Dasselbe wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 26. Februar 1903. I. J. 155.

Der Regierungs-Präsident.

231. 253. Auf Ersuchen der Königlichen Intendantur des VII. Armeekorps zu Münster werden die Gemeindebehörden des diesseitigen Verwaltungsbezirks veranlaßt, die für das laufende Rechnungsjahr etwa noch vorliegenden Liquidationen über sämtliche auf Militärfonds zu übernehmende Ausgaben bis zum 10. April d. Js. der genannten Intendantur einzureichen, damit die Anweisung dieser Liquidationen noch vor dem Jahresabschlusse erfolgen kann.

Düsseldorf, den 4. März 1903. I. G. 813.

Der Regierungs-Präsident.

232. 257. Auf Grund von §. 1 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen vom 13. November 1875 (Min. Blatt 1876 S. 27), ernenne ich für die Jahre 1903, 1904 und 1905:

1. Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission den Re-

gierungs- und Medizinalrat und zum Stellvertreter desselben den als ständigen Hilfsarbeiter bei der hiesigen Regierung beschäftigten Kreisarzt;

2. zu Mitgliedern die Apotheker Böttger hier selbst und Stöcker zu Elberfeld, zu Stellvertretern die Apotheker Beuten zu Süchteln und Reinert hier selbst.

Düsseldorf, den 3. März 1903. I. J. 1029.

Der Regierungs-Präsident.

233. 231. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in Essen eine siebenzehnte Apotheke neu errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Konzessionar seiner Zeit mitgeteilt werden. Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personal-Konzession erteilt. Geeignete Bewerber, welche die preussische Staatsangehörigkeit besitzen, fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen.

Denselben sind beizufügen:

1. Der **Lebenslauf** mit Angabe der **Konzession** und der Familienverhältnisse,

2. Der **Approbationschein**.

3. Sämtliche **Zeugnisse** über die bisherige **Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung** in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein **Inhaltsverzeichnis** vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist.

4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete, **Führungsatteste** aus **sämtlichen Orten**, an welchen der Bewerber nach erlangter **Approbation** als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus **neuester** Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben, auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden nur unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die bisherige Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Die **Bewerbung um verschiedene Konzessionen** in einem Gesuche ist **unstatthaft**, auch sind jedem einzelnen Gesuche sämtliche vorgeschriebene Nachweise beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1887 approbiert sind, oder welche sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Persön-

liche Vorstellungen sind zwecklos und haben die Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen.

Düsseldorf, den 21. Februar 1903.

I. J. 788.

Der Regierungs-Präsident.

234. 236. Der zum Königlich Belgischen Konsul für den Regierungsbezirk Aachen ernannte Albert Bruls in Aachen ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 7. d. Mts. I. C. 773/7487 in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Hiernach ist der p. Bruls in der gedachten Amtseigenschaft zu den ressortmäßigen Geschäften unter Gewährnung der nach den bestehenden Gesetzen ihm dabei gebührenden Rechte zuzulassen.

Düsseldorf, den 25. Februar 1903.

I. F. 1178.

Der Regierungs-Präsident.

235. 232. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in Düsseldorf eine zwanzigste Apotheke neu errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Konzessionar seiner Zeit mitgeteilt werden. Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personal-Konzession erteilt. Geeignete Bewerber, welche die preussische Staatsangehörigkeit besitzen, fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen.

Denselben sind beizufügen:

1. Der **Lebenslauf** mit Angabe der **Konzession** und der Familienverhältnisse,

2. Der **Approbationschein**,

3. Sämtliche **Zeugnisse** über die bisherige **Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung** in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein **Inhaltsverzeichnis** vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist.

4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete, **Führungsatteste** aus **sämtlichen Orten**, an welchen der Bewerber nach erlangter **Approbation** als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus **neuester** Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben, auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden nur unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die bisherige Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Die **Bewerbung um verschiedene Konzessionen** in

einem Gesuche ist **unstatthaft**, auch sind jedem einzelnen Gesuche sämtliche vorgeschriebene Nachweise beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1887 approbiert sind, oder welche sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos und haben die Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen.

Düsseldorf, den 21. Februar 1903.

I. J. 749.

Der Regierungs-Präsident.

236. 238.

Urkunde

über die Errichtung der St. Katharinenpfarre in Oberhausen/Rhld.

Die weite Ausdehnung der St. Marienpfarre zu Oberhausen hatte schon im Jahre 1888 Veranlassung gegeben, in dem westlichen Teile derselben, gewöhnlich *Virich* genannt, die St. Katharinenkirche zu erbauen und den an derselben angestellten Geistlichen mit der Seelsorge des St. Katharinenrektorates zu betrauen. Nachdem diese Einrichtung sich bewährt und infolge neuer gewerblicher Anlagen die Zahl der Katholiken in fortwährendem Steigen begriffen ist, scheint der Zeitpunkt gekommen, im Interesse einer gedeihlichen Wahrnehmung der Seelsorge das bisherige Rektorat zu einer selbstständigen Pfarrei zu erheben.

Nach Anhörung und Zustimmung aller Beteiligten bestimmen wir demnach was folgt:

1. Die Grenzen der neuen Pfarrei sind dieselben wie diejenigen des bisherigen Rektorates mit der Ausnahme, daß das an der Ecke der Verbindungs- und Hanielstraße gelegene Gehöft von Fritz Wilms, bis jetzt zur Marienpfarre gehörig, an den neuen Pfarrbezirk abgetreten werden soll. In der zu gegenwärtiger Urkunde paraphierten Karte sind die Grenzen der neuen Pfarrei mit grüner Farbe eingetragen. Dieselben sind folgende:

Gegen die Mutterpfarre die Eisenbahnstrecke von Oberhausen nach Sterkrade bis zu deren Schnittpunkt mit der Achse der Duisburgerstraße, die Achse der Duisburgerstraße bis zu deren Schnittpunkt mit der Achse der Verbindungsstraße, die Achse der Verbindungsstraße bis zu dem Punkte, wo dieselbe in ihrer Verlängerung das Anschlußgleise des Schachtes II und III der Zeche Konfordia trifft. Von da ab gegen die Herz-Jesu-Pfarre in Oberhausen, sowie gegen die Pfarren Meiderich und Hamborn, Diözese Münster, dieselben Grenzen wie diejenigen der bisherigen Mutterpfarre.

2. Die gegenwärtige Errichtungsurkunde tritt am 1. April 1903 in Kraft. Die innerhalb der unter 1. beschriebenen Grenzen wohnenden Katholiken scheiden am 1. April 1903 aus dem bisherigen Pfarrverbande aus und werden Angehörige der St. Katharinenpfarre.

3. Als Pfarrkirche wird der neuen Pfarrei die Kirche zur hl. Katharina zu Oberhausen nebst deren sämtlichem Inventar überwiesen; als Pfarrhaus die bisherige Wohnung des geistlichen Rektors.

4. Alle bisher von dem Kirchenvorstande der St. Marienpfarre für das St. Katharinen-Rektorat ver-

walteten Vermögensobjekte gehen am 1. April 1903 in das Eigentum der St. Katharinenpfarre über. Die zugehörigen Archivalien sind nach Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes diesem zu übergeben.

5. Den Rest der Bauschuld von 10000 Mark, welcher noch auf dem Pfarrhause lastet, hat die neue Pfarrei vom 1. April 1903 an zu verzinsen und zu amortisieren.

6. Vom Tage des Inkrafttretens gegenwärtiger Urkunde an soll die neuerrichtete Pfarrei zu weiteren Leistungen für die Restpfarre nicht mehr herangezogen werden, sowie auch ihrerseits keinerlei Ansprüche an deren Vermögen mehr erheben können.

7. Die Dotation der Pfarrstelle bildet neben den Stolgebühren und Stiftungen das Dotationskapital von 10000 Mark. Die erforderlichen Alterszulagen, sowie die Kosten für den Gottesdienst und alle anderen für die kirchlichen Bedürfnisse notwendigen Ausgaben haben die Angehörigen der neuen Pfarrei, soweit die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, auf dem Wege der Umlage oder anderweitig zu decken.

Cöln, den 9. Januar 1903.

Der Kapitularvikar der Erzdiözese Cöln: Dr. Kreuzwald.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 9. Januar 1903 von dem Kapitularvikare der Erzdiözese Cöln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen St. Katharinen-Pfargemeinde in Oberhausen (Rheinland) wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 12. Februar d. J. — G. II. 4167 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 26. Februar 1903.

II. D. 370.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen: Grüttner.

237. 259. Zum 14. März d. Js. Vormittags 10 Uhr ist hier selbst in dem Hause Citadellstraße Nr. 2 ein Prüfungstermin für amtliche Trichinenschauer anberaumt.

Anmeldungen sind unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses und einer ärztlichen Bescheinigung über die körperliche Befähigung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Königlichen Kreisarzt Dr. Hofacker hier, spätestens bis zum 12. d. Mts. einzureichen.

Düsseldorf, den 5. März 1903.

I. J. 906.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

238. 210.

Seepolizei-Verordnung

betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankers u. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Sprenggebiet.

Von Seiten der II. Torpedoabteilung finden in der Zeit vom 1. April 1903 bis 1. Oktober 1903 von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends Sprengübungen auf der Jade statt.

Die Übungsfläche befindet sich im Vareler Tief und zwar innerhalb desjenigen Teils, welcher begrenzt wird im Norden durch die Richtungslinie W von Tonne 23, im Osten durch die 6 m-Grenze, im Süden durch die Richtungslinie O von Tonne Vareler B, im Westen durch die Richtungslinie N von Tonne Vareler B. Das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß im Viereck um dasselbe Klopbojen mit roten Fähnchen ausgelegt sind. Außer den erwähnten Übungen finden auf demselben Übungsfelde während der genannten Monate Nachtsprengübungen und zwar vom Dunkelwerden bis Mitternacht statt.

Der Verkehr auf andern nicht bezeichneten Teilen des vorerwähnten Fahrwassers wird durch die Übungen nicht beeinträchtigt.

Das Passieren, Kreuzen und Anker von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sprenggebiet während

der oben bestimmten Zeiten wird auf Grund des §. 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, Reichsgesetzblatt Seite 105 Nr. 1493 verboten.

Zur Durchführung dieses Verbotes ist ein Torpedoboot beziehungsweise ein Dampfboot auf dem Übungsfelde stationiert. Dasselbe führt bei Tage eine rote Flagge, bei Nacht eine rote über einer weißen Laterne im Bug.

Den Anordnungen derselben bezüglich des Passierens des Übungsfeldes ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des zitierten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 7. Februar 1903.

Kaisrl. Kommando der Marinestation der Nordsee.

239. 244. Auf Antrag der Stadtgemeinde Essen hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Verbreiterung der Abstumpfung an der Ecke der Huttrop- und Verta-Straße erforderliche und innerhalb der Gemeinde Essen belegene Grundfläche angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort
	Ar	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	—	61	C	Essen 6336/264 aus alte Nr. 6015/264	Weide	Huyssen, Karl Wilhelm und fünf Geschwister	Glasgow

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Samstag, den 21. März 1903**, vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Rathause zu Essen-Ruhr.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 28. Februar 1903.

A. Nr. 108.

240. 247. Auf Antrag des Herrn Landrats zu Geldern als Vertreter des Kreises Geldern hat der königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses 11. Abteilung vom 25. November v. Js. als zum Bau der Kleinbahn von Kempen über Straelen nach Revelaer erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Wanum belegene Grundfläche angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort
	Ar	□ Mtr.	Flur	Nr.		
1	1	64	B	431	Engelbert Derstappen	Wanum

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Dienstag, den 24. März 1903**, vormittags 10 Uhr, im Lokale der Gastwirtin Wwe. Thyssen zu Wanum.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Wachtendonk, den 3. März 1903.

A. Nr. 707.

Der Abschätzungs-Kommissar: Pauli, Bürgermeister.

241. 229. Auf Antrag der Ruhrschiffahrts- und Ruhrhafen-Verwaltung zu Ruhrort hat der Königl. Regierung-Präsident hierseits die Einleitung des Verfahrens zur Festsetzung der Entschädigung für folgende durch Beschluß des Regierg.-Aussschusses II. Abteilung vom 26. Februar 1903, B. A. II. 1254, als zur Erweiterung des Ruhrorter Hafens erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Weiderich belegene Grundflächen angeordnet.

Table with 5 columns: Nr. d. Grundst., Größe der zu enteignenden Grundflächen, Aus der Kataster-Parzelle, Bezeichnung der Eigentümer., Wohnort.

Größer Verhandlungstag.

Main table on page 82 listing land parcels with columns for parcel number, size, owner name, and location. Includes entries like 'von Beer, Maria Karoline Hubertine' and 'Kleinhoff, Friedrich, Clauson und Mitzeigentümer'.

Main table on page 83 listing land parcels with columns for parcel number, size, owner name, and location. Includes entries like 'Thomas, Wilhelm, Landwirt' and 'Bongert, gen. Schroer, Johann, Schreinermeister'.

Flur-Nr.	Masse der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Flur	Nr.	Flur	Nr.		
49	17	43	13	288/100	Mocian, Daniel, Witwefiger	Kraußh
322	66	99	11	36	"	"
66	81	62	13	123	Evangelische Gemeinde	Duisburg
123	139	28	13	125	"	"
145	91	59	13	589/159	"	"
Zweiter Verhandlungstag.						
124	231	14	13	129	Duisburger Gasthaus	Duisburg
152	102	81	13	143	"	"
153	229	05	13	145	"	"
95	85	25	13	622/73	Rothmann, Heinrich, Mathias Sohn, Oekonom	Düsseldorf
125	86	—	13	130	"	"
96	86	39	13	625/73	Rothmann, Heinrich, Mathias Sohn, Oekonom und Pohnmann, Arnold, Kaufmann	Weidenich
140	71	59	13	140	Pohnmann, Arnold, Kaufmann	"
141	21	35	13	536/135	"	"
142	38	92	13	534/161	"	"
150	121	66	13	141	"	"
31	33	78	13	428/100	Wollmann, Heinrich, Landwirt	"
77	57	—	13	617/73	"	"
78	97	22	13	82/IV.235	"	"
184	35	13	14	16	"	"
216	122	14	12	5	"	"
120	70	89	13	92	Königliches Gymnasium	Duisburg
151	96	13	13	142	"	"
160	51	68	13	148	"	"
193	51	13	14	28	Lucas, Johann, Oekonom	Weidenich
30	33	72	13	427/100	Wesendick, Gerhard, Ackerer, Witwe und deren Kinder	"
274	107	83	12	29	"	"
276	39	51	12	306/27	"	"
316	125	84	11	160/42	"	"
19	2	06	13	73/IV.281	Stapelmann, Heinrich, Wäcker und Wäcker	"
20	3	52	13	81/IV.231	"	"
21	66	75	13	80/IV.225	"	"
22	62	10	13	77/IV.212	"	"
10	46	52	13	550/77.81	Grashoff, Gerhard, Witwe, Anna Katharina geborene Wäcker, jetzt Ehefrau Wilhelm Scholten und Miteigentümer	Düsseldorf
11	46	53	13	549/77.81	Witwe Grashoff, jetzt Ehefrau Wilhelm Scholten	"
323	37	64	11	206/44	"	"
324	9	61	11	208/46	"	"
325	68	95	11	174/45	"	"
54	—	87	13	630/100	Grashoff, Wilhelm, Witwe, Katharina geb. Schwaerz und deren Kinder	Weidenich
55	14	70	13	338/100	"	"
56	2	71	13	339/110	"	"
57	2	74	13	340/109	"	"
58	2	18	13	101	Söller jun., Johann, Oekonom	"
59	4	67	13	107	"	"
60	27	09	13	290/100	"	"
61	—	87	13	629/100	"	"
89	65	87	13	425/82.85	Schwaerz, Johann, Ackerer	"

Flur-Nr.	Masse der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Flur	Nr.	Flur	Nr.		
220	97	11	12	155/3	Schwaerz, Johann, Ackerer	Weidenich
221	87	87	12	156/3	"	"
230	85	93	12	23	"	"
271	86	55	12	370/25	"	"
272	—	49	12	369/25	"	"
277	103	60	12	26	"	"
278	58	82	12	18	"	"
86	65	88	13	426/82.85	Schwaerz II, Benneker, Schreiner und Bauunternehmer	"
253	71	16	12	279/74	"	"
254	3	86	12	284/76	"	"
255	17	58	12	285/77	"	"
256	1	53	12	169/74	"	"
181	68	61	14	5	Weines, Arnold, Bauunternehmer und Oberbed. genannt Spid, Heinrich, Bauunternehmer	"
182	2	93	14	6	"	"
122	46	39	13	539/128	Weines, Arnold, Ackerer	"
121	46	39	13	538/127	Oberbed. genannt Spid, Heinrich, Bauunternehmer	"
149	58	45	13	144	"	"
212	101	42	12	48	Rüper, Gertrude (jetzt Ehefrau Heinrich Overbed)	"
156	59	79	13	602/151	Weines, Heinrich, Ackerer	"
157	15	41	13	606/149	"	"
215	135	06	12	6	"	"
103	65	72	13	410/87.88	Weines, Hermann, Ackerer	"
128	93	02	13	504/133	"	"
129	123	57	13	634/134	"	"
106	16	43	13	408/87	Schrapers, Gerhard, Landwirt	"
107	18	09	13	91	"	"
108	22	92	13	90	"	"
109	38	54	13	89	"	"
113	13	90	13	95	Deutzen, Elisabeth Katharina	"
114	12	33	13	96	"	"
115	47	24	13	97	"	"
130	15	53	13	572/166	Köppen, Wilhelm, Ackerer	"
131	24	25	13	573/165	"	"
126	28	65	13	131	"	"
281	16	90	12	198/13.17	Doermann, genannt Neuhaus, Hermann, Landwirt	"
282	23	30	12	197/13.17	Neuhaus, Hermann, Ackerer	"
158	38	06	13	147	Ehleute Ackerer Heinrich Wösten und Johanna geb. Deutzen	"
159	52	23	13	146	"	"
217	125	39	12	4	Oetmann, Franz, Kaufmann	"
218	236	62	12	9	"	"
222	87	87	12	157/3	"	"
219	94	50	12	158/3	Jungenmann, Benneker Wilhelm, Ackerer, Witwe Elisabeth geborene von der Laden und deren Kinder	"
					Reulen, Gerhard, Witwe mit ihrem Kinde Anna, jetzige Ehefrau Landwirt Wilhelm Bergerdt	Dandern

Nr.	Größe der zu enteignenden Grundstücke		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Ar.	Qltr.	Ar.	Qltr.		
Dritter Verhandlungstag.						
189	19	06	14	21	Zeitmann, Edward, Lederhändler	Quisburg
185	119	26	14	18	Scheel, Hermann, Bergmann und Welfen, Wilhelm, Aderer	Weidenich
137	37	91	13	137	von der Loden, Wilhelm, Schneidermeister	"
183	35	91	14	17	von der Loden, Wilhelm, Schneidermeister	"
194	51	29	14	29	"	"
195	51	36	14	15	"	"
199	34	17	14	26	Scheiermann, Theodor, Holzschuhmacher	"
140	16	04	13	592/157	Veilberg, Jakob, Landwirt, Ehefrau Sibilla geb. Römer, verio. Oberhach Widum	"
147	27	33	13	593/156	"	"
148	61	38	13	158	"	"
214	44	08	12	8	"	"
132	29	58	13	375/164	Kglen, Friedrich, Bädermeister	"
133	21	91	13	580/162	"	"
200	76	98	14	32	Schäfer, Friedrich, Schreiner	"
235	57	94	12	44	Weymann, genannt Schäfer, Friedrich, Bauunternehmer	"
236	56	90	12	45	"	"
233	105	79	12	43	Rebmann, Christian Hermann, Schuhmacher	"
234	91	42	12	42	"	"
231	155	64	12	11	Schulte-Ostrop, Wilhelm, Brennereibesitzer	Polshäufen
232	137	41	12	10	"	"
192	51	11	14	27	Diellich, Heinrich, Otonom	Weidenich
190	50	84	14	14	von der Loden, Johann, Bäder	"
189	51	29	14	31	"	"
228	177	80	12	226/21, 22	von der Loden, Johann, Aderer und Gastwirt	"
229	118	84	12	24	Konyen, genannt Hoffmann, Johann, Aderer	"
275	36	78	12	207/28	"	"
241	12	01	12	258/65	"	"
242	7	71	12	239/66	"	"
243	23	68	12	202/67	"	"
244	25	62	12	37	"	"
245	38	68	12	38	"	"
311	77	83	11	47	Wedeck, Stadtschultheiß, Witwe	Niedlingen i. B.
312	69	31	11	209/46	"	"
313	9	72	11	207/44	"	"
314	35	11	11	43	"	"
315	87	34	11	41	"	"
1	46	60	13	299/78	Viebrecht, Friedrich Wilhelm, Kaufmann und Miteigentümer	Kuhort
2	104	26	13	301/79	"	"
3	133	52	13	77/IV.207	"	"
4	58	94	13	532/77	"	"
17	86	53	13	75/IV.259	Viebrecht, Carl, Witwe, Louise geb. Wiesner und Miteigentümer	"
18	2	08	13	80/IV.227	"	"
87	44	43	13	82/IV.234	Viebrecht, Friedrich Wilhelm, Kaufmann	"
88	140	51	13	618/73	"	"
99	8	13	13	83/IV.240	"	"

Nr.	Größe der zu enteignenden Grundstücke		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Ar.	Qltr.	Ar.	Qltr.		
100	98	16	13	84/IV.243	Viebrecht, Friedrich Wilhelm, Kaufmann	Kuhort
101	53	94	13	85/IV.234	"	"
102	43	53	13	84/IV.244	"	"
116	64	16	13	63./100	Jean Heinrich Godefrid, Thudeltha geborene Daniel	Puchheid b. Naden
117	24	26	13	99	"	"
118	90	14	13	98	"	"
119	30	41	13	126	"	"
190	9	52	14	23	Daniel, Friedrich Wilhelm, Kommerzienrat, Witwe, Julie geb. Viebrecht	Kuhort
191	210	98	14	24	"	"
204	1082	21	14	25	Viebrecht, Friedrich Wilhelm, Kaufmann und Miteigentümer	"
224	560	89	12	1	Daniel, Friedrich Wilhelm, Kommerzienrat	"
213	280	71	12	7	"	"
197	51	22	14	30	Sögen jun., Hermann, Aderer	Weidenich
250	32	37	12	273/70	"	"
251	17	33	12	72	"	"
252	21	95	12	274/71	"	"
319	33	63	11	38	"	"
320	62	89	11	119/37	"	"
321	62	91	11	120/37	Sögen, Hermann und Ehefrau Gertrude geb. Heden	"
301	53	60	14	33	Stapelmann, Johann, Schreiner	"
225	481	30	12	12	Kglen, Friedrich, Bädermeister und Miteigentümer	"
138	67	53	13	138	Weymann, Peter, Landwirt und Miteigentümer für Hülfsindustrie, vormalig Wilhelm Wille, Zweigpiederlassung	Gamborn
208	54	11	12	49/I.148	Voeten, Hermann, Schiffbauerngehilfe	Weidenich
209	54	20	12	49/I.147	"	"
210	27	06	12	49/I.146	"	"
211	27	15	12	49/I.145	"	"
246	75	16	12	35	Neuhans, Friedrich Wilhelm, Aderer	"
247	52	58	12	36	"	"
270	93	76	12	30	"	"
202	33	90	14	34	Neuhans, Johann, Landwirt und Miteigentümer	"
326	1	07	11	173/45	Neuhans, Johann, Landwirt, und Ehefrau Katharina geb. Widum	"
327	16	58	11	172/59	"	"
328	15	03	11	179/61	"	"
329	67	19	11	180/63	"	"
330	54	37	11	175/60	"	"
Vierter Verhandlungstag.						
266	81	55	12	31	Röppen, genl. Schwarz, Wilhelm, Landwirt	Witzfeld
267	95	12	12	40	"	"
264	49	58	12	34	Willebrand, Johann, Aderer, und Ehefrau Sibilla geb. Köppen, verwitwete Hochhaus	Weidenich
265	109	39	12	33	"	"
262	—	88	12	167/73	"	"
263	15	26	12	168/73	Hochhaus, Johannes, Aderer	"

Nr. d. Katastr.-Blatt.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Katastr.-Partelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Kr.	Mr.	Flur	Nr.		
105	16	43	13	407/97	Dehnen, Wilhelm, Fuhrmann	Weidenich
261	91	04	12	160/32	"	"
260	—	07	12	165/32	Dehnen, Hermann, Klerikern, und Ehefrau Margarethe geb. Köpfchen	"
248	21	48	12	267/68	Dehnen, Johann, Schreiner	"
249	34	70	12	268/69	"	"
230	12	40	12	19	"	"
317	85	42	11	40	"	"
318	29	10	11	39	"	"
279	4	—	12	200/13,17	Hettsted, Johann, Bäcker	"
280	10	40	12	199/13,17	"	"
283	31	30	12	219/13,17	Wittengesellschaft für Hüttenbetrieb	"
310	28	82	11	103/48	Woy, Wilhelm, Kaufmann	"
364	14	06	11	104/48	"	"
331	8	71	11	205/44	Wüsten, Hermann, Schreiner	"
332	10	57	11	62	"	"
333	184	96	11	187/34	Krumpe, Theodora	Wischer i. S.
334	128	08	11	35	"	"
335	113	30	11	161/21	"	"
336	16	07	11	149/24	Schotten, Gerhard, und Schotten jun. Heinrich, Landwirt	Weidenich
337	133	56	11	25	"	"
338	01	38	11	26	"	"
339	02	85	11	33	"	"
340	101	06	11	32	"	"
341	143	28	11	31	"	"
342	28	33	11	30	"	"
343	4	08	11	186/67	"	"
345	120	11	11	194/29	Stahl, Johann, Müller	"
346	2	69	11	197/73	"	"
347	2	42	11	302/74	"	"
348	78	54	11	27	Weymann, Hermann, Kleriker	Wipaden
349	84	01	11	28	"	"
369	03	25	10	80	Schweer, Bennemar, Klerikern	Weidenich
370	4	75	10	83	"	"
371	1	92	10	84	"	"
372	50	97	10	79	"	"
366	8	13	10	101/81	Sindgen, gen. Bodmann, Wilhelm, Monach	"
367	4	06	10	102/81	Schellen, Johann, Kleriker	"
368	10	65	10	103/81	Schellen, gen. Rating, Hermann	"
237	1	24	12	295/77	Weber, Arnold, Schmied	"
258	5	43	12	296/79	"	"
291	7	72	12	291/79	Wohlfellen, gen. Köpfer, Heinrich Wilhelm, Schloffer	"
268	85	00	12	39	Stadtgemeinde Weidenich	"
269	119	36	12	41	"	"
381	25	48	10	78	"	"
382	27	36	10	260/77	"	"
383	—	11	10	263/76	"	"
384	4	12	10	261/76	"	"
373	9	89	10	282/77	"	"
374	—	29	10	281/77	"	"
375	6	96	10	280/77	"	"

Nr. d. Katastr.-Blatt.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Katastr.-Partelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Kr.	Mr.	Flur	Nr.		
376	11	58	10	279/77	Stadtgemeinde Weidenich	Weidenich
377	4	07	10	275/77	"	"
378	2	95	10	274/77	"	"
379	25	56	10	276/77	"	"
380	33	08	10	270/77	"	"
290	8	97	12	287/77	"	"
292	8	96	12	283/78	"	"
293	14	06	12	280/74	"	"
294	5	—	12	278/75	"	"
295	10	52	12	275/71	"	"
296	8	89	12	272/70	"	"
297	6	91	12	269/69	"	"
298	8	77	12	266/68	"	"
299	7	74	12	265/67	"	"
300	4	44	12	260/66	"	"
301	10	10	12	257/65	"	"
302	12	25	12	254/63	"	"
303	10	83	12	251/64	"	"
304	2	17	12	247/47	"	"
305	10	59	12	248/47	"	"
306	3	50	12	246/52	"	"
307	5	33	12	244/52	"	"
308	54	96	12	241/51	"	"
309	41	09	12	242/51	"	"
350	29	61	11	208/75	"	"
351	17	15	11	201/73	"	"
352	2	55	11	199/73	"	"
353	5	60	11	196/73	"	"
354	16	05	11	193/29	"	"
355	—	43	11	191/69	"	"
356	7	09	11	185/67	"	"
357	10	20	11	188/34	"	"
358	3	78	11	184/67	"	"
359	22	20	11	181/63	"	"
360	18	29	11	178/61	"	"
361	—	65	11	176/60	"	"
362	21	25	11	171/59	"	"
363	8	90	11	168/49	"	"
287	1	40	12	297/77	"	"
288	9	95	12	289/77	"	"
289	4	35	12	288/77	"	"
70	3	80	13	628/100	"	"
71	2	07	13	627/100	"	"
72	1	75	13	624/73	"	"
73	2	16	13	623/73	"	"
74	1	03	13	620/73	"	"
75	6	07	13	619/73	"	"
76	2	57	13	616/73	"	"
163	3	37	13	604/149	"	"
164	20	31	13	606/150	"	"
165	8	08	13	603/151	"	"
166	3	92	13	600/152	"	"
166a	12	70	13	597/153	"	"

Sfd. Nr. des Gemeindeg. Registers	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
167	5	25	13	594/156	Stadtgemeinde Meiderich	Meiderich
168	10	42	13	591/157	"	"
169	7	78	13	588/159	"	"
170	6	97	13	585/160	"	"
171	10	30	13	582/161	"	"
172	4	86	13	579/162	"	"
173	9	10	13	576/164	"	"
174	2	76	13	574/165	"	"
175	8	21	13	570/167	"	"
176	3	29	13	571/166	"	"
177	5	49	13	565/133	"	"
178	11	98	13	562/132	"	"
179	1	57	13	560/0.118	"	"
180	6	65	13	558/118	"	"
284	4	72	12	318/17	"	"
285	—	91	12	305/27	"	"
162	1	01	13	608/0.150	"	"
365	1	82	11	169/0.49	"	"
385	1	96	10	272/0.77	"	"
386	2	06	10	271/0.77	"	"
65	43	32	13	551/124	Rheinische Stahlwerke, Aktiengesellschaft	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Freitag, den 13. März 1903**, bezüglich der Parzellen von Nr. 5 bis 145, **Samstag, den 14. März 1903**, bezüglich der Parzellen von Nr. 124 bis 219, **Montag, den 16. März 1903**, bezüglich der Parzellen von Nr. 189 bis 330, **Dienstag, den 17. März 1903**, bezüglich der Parzellen von Nr. 266 bis 65, jedesmal vormittags 10¹/₂ Uhr im Geschäftszimmer des Königlichen Bauamts für die Erweiterung des Ruhrorter Hafens in Ruhrort, Ruhrort-Duisburger-Straße Nr. 42.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 2. März 1903.

A. Nr. 90.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungs-Rat.

242. 256. Auf Antrag der Stadtgemeinde Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Herstellung einer geraden Wegeverbindung von der Elberfeld-Hattinger-Provinzialstraße am Uellendahler-Brunnen nach der Ortschaft Dönberg innerhalb der Gemeinde Elberfeld belegenen Grundflächen angeordnet.

Sfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	2	64	1	zu 972/155 zc. (aus 952/155)	Holzung (Privatweg)	Pelzer, Oskar Witwe Adeline geborene Bredt.	Brüffel Avenue Louise Nr. 123
	1	78	1	zu 972/155 (aus 947/158 zc.)	Wiese (Privatweg)		
zuf.	4	42					

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Ver-

fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag, den 12. März 1903**, vormittags 9⁴⁵ Uhr, im Gasthaus am Uellendahler-Brunnen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 4. März 1903.

A. Nr. 120.

Der Abschätzungs-Kommissar: Strahl, Regierungs-Assessor.

243. 230. An Stelle der bei den Kammern I (Aachen) und II (Moers) des Berggewerbegerichts zu Aachen ausgeschiedenen Beisitzer des genannten Berggewerbegerichts sind die nachgenannten als Beisitzer gewählt oder ernannt und auf die einzelnen Kammern, wie folgt, verteilt worden:

I. Kammer I (Aachen).

a) aus den Arbeitgebern:

1. Bergwerksbesitzer Moritz Honigmann zu Aachen;
2. Berggrat Döhberg zu Schweilerpumpe;
3. Markscheider Kraeber zu Kohlscheid;
4. Bergassessor a. D. Huperß zu Aachen.

b) aus den Arbeitern:

1. Hauer Anton Kemmer zu Alsdorf;
2. Steiger Heinrich Feizer zu Mariadorf;
3. Hauer Peter Joseph Baumanns zu Bardenberg;
4. Hauer Nikola Siftemich aus Kämpchen.

II. Kammer II (Moers).

a) aus den Arbeitgebern:

Bergverwalter Sassenberg zu Schweilerpumpe.

b) aus den Arbeitern:

Hauer Hubert Prassel zu Hochheide.

Bonn, den 24. Februar 1903.

Nr. 2172.

Königliches Oberbergamt.

244. 189. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

3 $\frac{1}{2}$ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. F à 3000 Mark.
Nr. 179.
2. Litt. G à 1500 Mark.
Nr. 26.
3. Litt. H à 300 Mark.
Nr. 188.
4. Litt. J à 75 Mark.
Nr. 13. 67. 101.
5. Litt. K à 30 Mark.
Nr. 81. 116. 201. 241.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-scheinen Reihe II Nr. 8 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1903 ab bei den Königlichen Rentenbank-

kassen hier selbst oder in Berlin O., Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Baluta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 14. Februar 1903.

J.-Nr. 889/03.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Usher.

Personal-Nachrichten.

245. 241. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Bürgermeister Christian Plum zu Kempen den Roten Adler-Orden vierter Klasse, dem Stations-Assistenten Hugo Köster zu Barmen die Rettungs-Medaille am Bande, dem Gendarmen-Oberwachtmeister Elsen in Geldern und dem städtischen Wiege-meister Peter Dietrich Windfuhr in Barmen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

246. 235. Der Katasterkontrollleur, Steuerinspektor Mies zu M.-Glabbadt tritt vom 1. April d. Js. in den Ruhestand. Die Verwaltung des Katasteramtes M.-Glabbadt ist von diesem Zeitpunkte ab dem Katasterkontrollleur, Steuerinspektor Eider zu Geldern übertragen worden.

247. 181. Der Ingenieur Fr. W. Lührmann hier ist auf seinen Antrag von dem Amte eines ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Königlichen Gewerbegerichts zu Düsseldorf entbunden und an seiner Stelle der Ingenieur Paul Karsch hier zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden und an dessen Stelle der Civil-Ingenieur Willy Neuenburg hier zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Königlichen Gewerbegerichts zu Düsseldorf ernannt worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 48, 49, 50, 51, 52 und 53.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voss & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

